

10

SATZUNG

über die Anordnung einer Veränderungssperre der Stadt Warendorf für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 9.05 „Windpark Gronhorst“ vom 28.10.2005

Aufgrund §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 27.10.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Warendorf fasste am 27.10.2005 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.05 für den „Windpark Gronhorst“, um in diesem Bereich die Errichtung eines Windparks zu ermöglichen und hierbei die städtebauliche Ordnung unter besonderer Abwägung der Belange der Windkraft-Förderung, der vor Ort lebenden Menschen und des Landschaftsbildes zu gewährleisten.

Hierbei ist beabsichtigt, nur so viele Anlagenstandorte vorzusehen, als darauf Windenergieanlagen im Dauerbetrieb (ohne Abschaltung zur Schall- und Schattenreduzierung) errichtet werden können.

Zur Sicherung dieser Planungsziele wird für den in § 2 genannten Bereich eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre umfasst den gesamten Bereich des Teilplangebietes 1 des Bebauungsplanes Nr. 9.05 für den „Windpark Gronhorst“ und ist im anliegenden Lageplan zur Veränderungssperre Gronhorst vom 19.10.2005 im Maßstab 1 : 15.000 zu entnehmen.

Darüber hinaus wird der Geltungsbereich der Veränderungssperre durch die Benennung der betroffenen Parzellen beschrieben, die in Anlage 2 aufgeführt sind.

Der Lageplan sowie die Anlage 2 sind Bestandteil dieser Satzung und liegen für die Zeit der Veränderungssperre während der Dienststunden (Kernarbeitszeiten: montags – donnerstags von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 – 12:30 Uhr, außerhalb der Kernarbeitszeiten nach

Terminabsprache) bei der Stadtverwaltung Warendorf im Sachgebiet „Städtebau und Umwelt“, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), 48231 Warendorf, zur Einsichtnahme aus.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenbedürftig sind, nicht vorgenommen werden. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme zugelassen werden.


§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

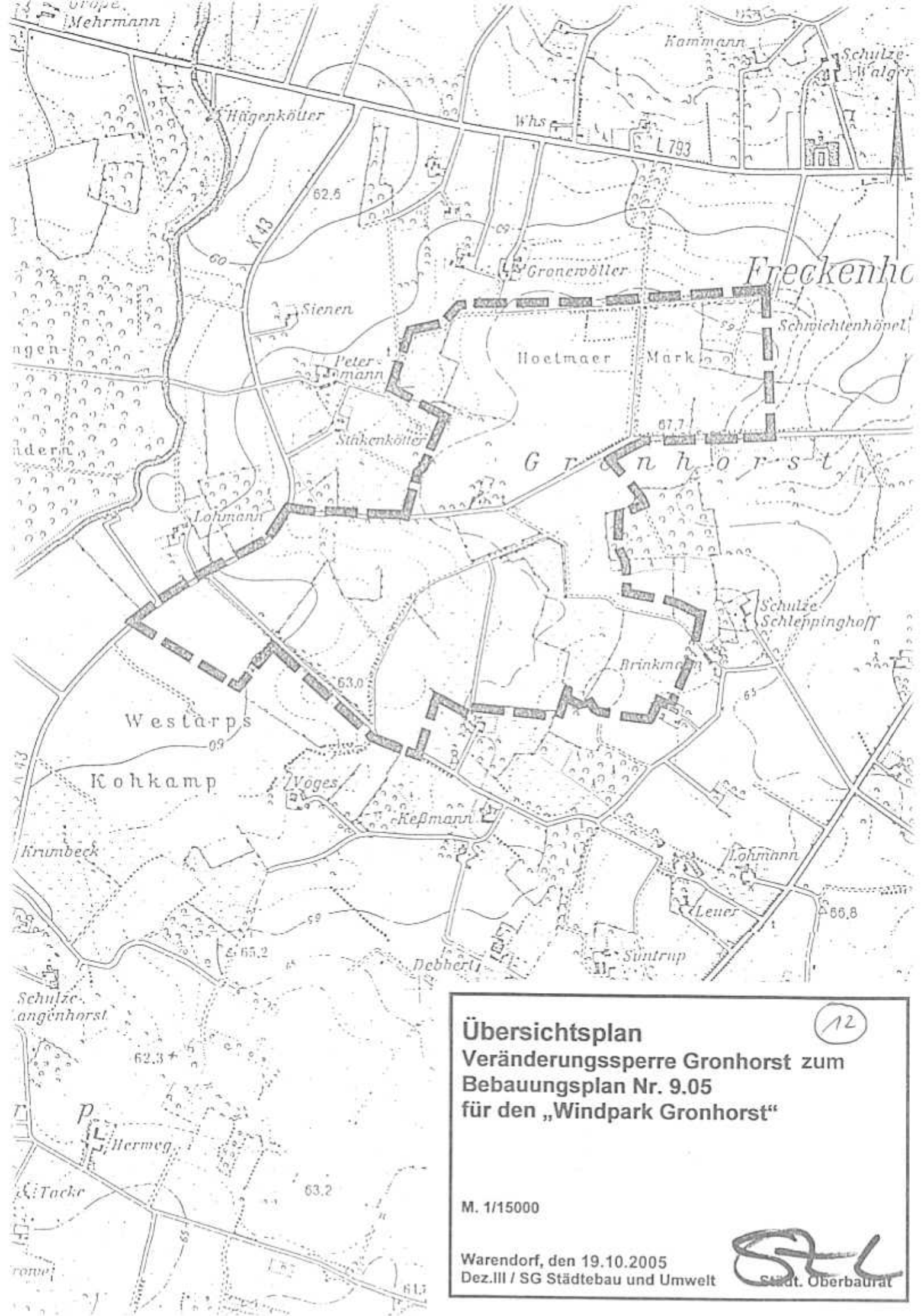
Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 10.01.2007 außer Kraft, da an diesem Tag eine faktische Bausperre von vier Jahren endet, die seit Inkrafttreten einer ehemals angeordneten und vom Obergericht Münster für nichtig erklärten Veränderungssperre gilt. Sie tritt auch vor dem genannten Termin außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Warendorf, den 28.10.2005

Der Bürgermeister



Jochen Walter



(12)

Übersichtsplan
Veränderungssperre Gronhorst zum
Bebauungsplan Nr. 9.05
für den „Windpark Gronhorst“

M. 1/15000

Warendorf, den 19.10.2005
 Dez.III / SG Städtebau und Umwelt

StL
 Stdt. Oberbaurat

zur Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 9.05 „Windpark Gronhorst“

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf folgende Flurstücke in der Gemarkung Freckenhorst:

aus Flur 14: Nrn. 38, 41, 265 bis 268 sowie 320,

aus Flur 15: Nrn. 1 bis 5, 8, 11, 17 (teilweise), 18 (tlw.), 19 (tlw.), 20, 28 (tlw.), 74, 75, 79, 107 (tlw.), 108 bis 110, 113 (tlw.), 115, 123, 139, 140, 152 sowie 153,

aus Flur 18: Nrn. 53, 55, 56, 191 (tlw.), 201, 202 (tlw.) sowie 205 (tlw.),

aus Flur 19: Nrn. 400 (tlw.), 404 (tlw.), 407 (tlw.), 410 bis 416, 418, 422 (tlw.), 423, 424 sowie 471 bis 473.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre der Stadt Warendorf für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 9.05 „Windpark Gronhorst“

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Zt. gültigen Fassung und § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 25.11.1999 in der z.Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird hingewiesen.

Baugesetzbuch

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, 28.10.2005

Der Bürgermeister


Jochen Walter